

**Sitzungsvorlage 61/2019****Aufstellung eines Hochwasserschutzregisters;  
Satzungsbeschluss**Sachverhalt:

Durch die EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EU-Hochwassermanagement-Richtlinie) war Baden-Württemberg verpflichtet, bis zum 22.12.2013 Überschwemmungsgebiete festzusetzen (§ 76 Abs. 2 WHG).

Mit der Neuregelung des Wassergesetzes hat das Land Baden-Württemberg die bundesweit verbindliche Bestimmung des § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt.

Für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten nun die Planungs- und Baueinschränkungen der §§ 78 ff. WHG. Als Überschwemmungsgebiete definiert § 65 WG u.a. „Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist“ (sogenannte HQ100-Gebiete). Einer speziellen Ausweisung dieser Bereiche bedarf es nicht. Die Gebiete ergeben sich aus den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten.

Nach § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung von „neuen“ (=erstmalig einer Bebauung zugeführten) Baugebieten im Außenbereich grundsätzlich untersagt. In der seit 05.01.2018 geltenden Fassung des § 78 WHG wird - im Gegensatz zu § 78 WHG alt - bei der Ausweisung von neuen Baugebieten zwischen Innen- und Außenbereich differenziert. Das strikte Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete gilt damit nur noch im Außenbereich. Im Innenbereich wird den Belangen des Hochwasserschutzes durch die in § 78 Abs. 3 WHG normierte Abwägungspflicht Rechnung getragen. Dabei müssen die Gemeinden bei der Überplanung (Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen) im Rahmen der Abwägung sämtliche in § 78 Abs. 3 WHG aufgezählten Belange berücksichtigen. Das Bauverbot für einzelne Bauvorhaben gilt jedoch für Außen- und Innenbereich gleichermaßen, so dass diese zusätzlich nur mit einer Ausnahmegenehmigung umgesetzt werden dürfen. Diese Bauverbote in Überschwemmungsgebieten dienen dem Schutz vor Hochwassergefahren und -schäden und haben sich aufgrund verschiedener gravierender Hochwasserereignisse in Deutschland entwickelt; wie beispielsweise im Sommer 2013 in Süd- und Ostdeutschland eingetretenen Überflutungen mit einem Schadenvolumen von 6,7 Milliarden Euro.

Unter engen Voraussetzungen können sowohl bei der Ausweisung neuer Baugebiete als auch bei Einzelbauvorhaben oder sonstigen Maßnahmen, Ausnahmen von den grundsätzlichen Verboten zugelassen werden. Eine zentrale Voraussetzung für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets ist dabei, dass der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird (sogenannter Retentionsausgleich). Der Rückhalteraum trägt maßgeblich dazu bei, im Falle eines Hochwassers dessen Auswirkungen zu reduzieren.

Weitere Informationen und einen Überblick über die vorhandenen Hochwassergefahrenkarten finden Sie im Internet unter: <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/>

Durch die Lage Nordheims an Breibach und Katzentalbach und Nordhausens am Breibach müssen ausreichend Rückhalteflächen geschaffen und bereitgestellt werden. Der Ausgleich des Verlusts von

Rückhalteraum kann im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens oder aber über ein Hochwasserschutzregister erfolgen. In dieses kann durch kommunale Maßnahmen hergestellter Rückhalteraum aufgenommen werden. Allerdings dürfen nur Maßnahmen herangezogen werden, die nach dem 22.12.2013 realisiert wurden. Mit dieser Vorlage soll ein Hochwasserschutzregister gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 WG dargestellt und seine Einführung beschlossen werden.

### 1. Hochwasserschutzregister

Das Hochwasserschutzregister dient in erster Linie dazu, Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten zu realisieren, indem Rückhalteraum vereinfacht und zeitnah zur Verfügung steht. Der zur Verfügung stehende Rückhalteraum kann sowohl für kommunale, als auch für private Bauvorhaben verrechnet werden. Vergleichbar mit dem Ökokonto für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden dann Volumina, die durch die einzelnen Vorhaben entzogen werden, von dem Hochwasserschutzregister „abgebucht“. Im Gegenzug muss der Vorhabenträger die Kosten der Maßnahme in dem Verhältnis, des von ihm in Anspruch genommenen Volumens übernehmen.

#### a) Funktionsweise

Wird durch die Gemeinde neuer Rückhalteraum geschaffen, so kann dieser im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Wird der Rückhalteraum benötigt, um die von HQ100 betroffenen Flächen zu reduzieren oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu verkleinern, kann der Rückhalteraum nicht im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden (Verbot der Doppelverrechnung). Zulässig ist aber, den durch die Maßnahme überschüssig geschaffenen Rückhalteraum, anzurechnen. Darüber hinaus ist bei Maßnahmen, die in das Hochwasserschutzregister eingestellt werden sollen ggf. im Vorfeld die parallele Einstellung in das kommunale Ökokonto zu prüfen. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird. Nicht erforderlich ist die endgültige Fertigstellung. Mögliche Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum, die im Register „eingebucht“ werden können, sind z. B. die Herstellung von Auenbereichen, Schaffung von Flutmulden, Dammrückverlegungen, Abgrabung von Flächen im Überschwemmungsgebiet, um so das dort verfügbare Rückhaltevolumen zu vergrößern usw. Nicht als Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum gewertet werden können Hochwasserschutzmaßnahmen (Deiche, Schutzmauern) und Geländeerhöhungen, die dazu bestimmt sind, lediglich die für die Bebauung vorgesehenen Flächen hochwasserfrei zu stellen.

#### b) Anrechnungsverfahren

Der zur Verfügung stehende Rückhalteraum wird nach dessen Aufnahmevolumen bemessen. Der Maßstab der Kostenerstattung richtet sich daher nach dem auszugleichenden Rückhaltevolumen (€/m<sup>3</sup>). Bei der Berechnung wird der Wasserstand HQ100 zugrunde gelegt und der Zustand des Grundstücks vor und nach der Baumaßnahme verglichen. Neben der Kubatur des Gebäudes werden auch etwaige Veränderungen an der Geländeoberfläche oder Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück berücksichtigt. Auf Antrag des Vorhabenträgers kann Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet werden, soweit dieser nicht für eigene Vorhaben der Gemeinde benötigt wird. Der Antragssteller hat eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens vorzulegen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### c) Darstellung der Maßnahmen im Hochwasserschutzregister

Das Hochwasserschutzregister wird in Form einer fortlaufend aktualisierten tabellarischen Darstellung der Maßnahme geführt. In dieser sind die einzelnen Maßnahmen, deren Lage, ihre Gesamtkosten, das Volumen des Rückhalteraus sowie die Kosten pro Kubikmeter aufgeführt.

Maßnahme	Flst.Nr./ Lagebezeichnung	Kosten in €	Volumen in m <sup>3</sup>	Kosten je m <sup>3</sup>	Zugeordn. Eingriff NN	Ausgebuchte m <sup>3</sup>	Verbleibendes Volumen

d) Satzungsmuster

Das Regierungspräsidium Stuttgart stellt ein auf Basis der derzeitigen Rechtslage erarbeitetes Satzungsmuster (Stand: Januar 2019) zur Verfügung. Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung entspricht dem Satzungsmuster. Momentan können nur die durch Herstellung kommunaler Hochwasserrückhaltemaßnahmen entstandenen Kosten angerechnet werden. Der Städtetag strebt jedoch eine Änderung des Wassergesetzes Baden-Württemberg an, um auch Kosten zukünftiger Investitionen für die Schaffung von Rückhalteraum berücksichtigen zu können und so eine Pauschalierung der Kosten in die Zukunft zu ermöglichen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschlussanträgen zu folgen und die „Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen nach § 65 Absatz 3 Wassergesetz“ zu erlassen. Das Führen des Hochwasserschutzregisters wird dann als Aufgabe der laufenden Verwaltung behandelt.

e) Alternativen

Auf die Einführung eines gemeindlichen Hochwasserschutzregisters könnte verzichtet werden. Der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum muss dann durch die Bauherren im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens ausgeglichen werden. Die Suche nach einer dem Umfang entsprechenden und geeigneten Ausgleichsmaßnahme und –fläche kann sich jedoch sehr schwierig gestalten. Maßnahmen im Vorgriff auf einen möglichen späteren Eingriff wären nicht anrechenbar. Zudem erschwert die Summierung einzelner kleiner Maßnahmen die koordinierte und strategische Schaffung geeigneter Retentionsflächen.

2. *Finanzielle Auswirkungen:*

Mit der Einführung eines Hochwasserschutzregisters sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Der entstehende Verwaltungsaufwand kann mangels Erfahrungen nicht beziffert werden.

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen“ gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Hochwasserschutzregister aufzubauen und zu führen.

## **Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen nach § 65 Absatz 3 Wassergesetz**

Aufgrund des § 65 Absatz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.11.2018 und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim in seiner Sitzung am 17.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anlage eines Hochwasserschutzregisters**

- (1) Die Gemeinde Nordheim führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

### **§ 2**

#### **Funktionsweise**

- (1) Führt die Gemeinde eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere
  - Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
  - Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
  - Gewässerrenaturierungen / -aufwendungen
  - Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
  - Bau von Rückhalteräumen
  - Abgrabungen
  - Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

- (3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.

- (4) Eine kommunale nach Absatz 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.
- (5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.
- (6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

### **§ 3**

#### **Anrechnungsverfahren**

- (1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1a WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
  - einen Lageplan und Schnitte sowie
  - eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Absatz 2 Satz 3 WG.

### **§ 4**

#### **Kostenerstattung**

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen hat sich der Vorhabenträger an den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen und der Gemeinde anteilig die entstandenen Kosten zu erstatten.

### **§ 5**

#### **Erstattungspflichtiger**

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger

### **§ 6**

#### **Maßstab der Kostenerstattung**

- (1) Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum in Euro pro Kubikmeter (EUR/m<sup>3</sup>). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich dieser Satzung.
- (2) Sind mehrere Maßnahmen im Register eingestellt, wird durch Saldierung der Volumina und der Kosten ein durchschnittlicher Preis des insgesamt über das Register zur Verfügung stehenden Retentionsvolumens in Euro pro Kubikmeter (EUR/m<sup>3</sup>) berechnet. Werden neue Maßnahmen eingestellt, ist eine entsprechende Neuberechnung durchzuführen.

(3) Der nach Abs. 2 berechnete Durchschnittspreis ist Grundlage der Kostenfeststellung.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim, 17.05.2019

Schick  
Bürgermeister

#### Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen ist, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Nordheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.